



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 31.03.2021

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Verbraucherschutz

Az: [REDACTED]

Ihr Ansprechpartner:  
[REDACTED]

Zimmer  
Telefon  
Telefax

[REDACTED]

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);  
Antrag auf Informationen zum Lebensmittelunternehmen Fit Food Wurstspezialitäten Juma  
GmbH, Industriestr. 7, 94333 Geiselhöring

Sehr [REDACTED]

Ihren Antrag vom 10.03.2021 auf Erteilung von Informationen zu o. g. Betrieb haben wir erhalten.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Es wurden Informationen zum Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen beantragt. Außerdem wurde im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Berichte beantragt.  
Den Antrag stützen Sie hierbei auf § 2 Abs. 1 VIG. Diese Vorschrift beinhaltet aber keinen Anspruch auf die Herausgabe von Daten zu beanstandungsfreien Betriebsüberprüfungen. Insofern beabsichtigt das Landratsamt Ihren Antrag zur Herausgabe von diesbezüglichen Daten abzulehnen.
2. Nach § 5 Abs. 1 VIG ist der betroffene Lebensmittelunternehmer regelmäßig vor der Bekanntgabe beantragter Informationen anzuhören. Die in § 5 Abs. 2 VIG enthaltene Frist verlängert sich dadurch auf zwei Monate. Dabei handelt es sich um eine Regelfrist. Aufgrund des Antragsaufkommens über das Online-Portal "Topf-Secret" kann die Regelfrist ggf. nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus liegt der Arbeitsschwerpunkt des hiesigen Sachgebietes in dem hier angesiedelten Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes und damit in der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dieser Bereich stellt derzeit den weit überwiegenden Arbeitsanfall dar, weshalb ein zeitgerechter Abschluss des Verfahrens nicht sichergestellt ist. Es ist vielmehr von einer deutlichen Verzögerung der Bearbeitung auszugehen.

3. Eine Entscheidung über den Antrag ist nicht nur Ihnen als Antragsteller, sondern auch dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VIG). Der Informationszugang darf erst nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, erfolgen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG).
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung bzw. in Ihrem Risiko. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Risiko von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichung der Informationen oder auch des im Rahmen des Verfahrens erfolgten Schriftverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

